

# ZH\_OBERGERICHT SB200198 vom 28. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200198](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200198)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200198 du 28 septembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200198 del 28 settembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

Anklagevorwurf

#### E. 1.1

Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist gemäss Art. 3 Abs. 2 JStG nur eine Strafe nach dem StGB auszufällen, wenn der Beschuldigte vor und nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Tat begangen hat. Hierbei dürfen gemäss Art. 49 Abs. 3 StGB die vor Vollendung des 18. Altersjahres begangenen Taten bei der Bildung der Gesamtstrafe nicht stärker ins Gewicht fallen, als wenn sie für sich alleine beurteilt worden wären.

#### E. 1.2

Da sämtliche vom Beschuldigten begangenen Taten vor dem 1. Januar 2018 und damit vor dem Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts begangen wurden, ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB zu prüfen, welches Recht für den Beschuldigten das mildere ist. Nur dieses kommt in der Folge zur Anwendung. Vorliegend ist – wie auch die Vorinstanz erwogen hat (Urk. 42 S. 31) – das alte Recht milder, zumal im Bereich der Geldstrafen von 180 bis 360 Tagessätzen nach neuem Recht eine Freiheitsstrafe auszufällen wäre. Es kann im Übrigen auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 42 S. 31), welche seitens der Verteidigung zurecht nicht gerügt werden (vgl. Urk. 56; Urk. 44; Urk. 31 S. 19).

#### E. 1.3

Die bei der Strafzumessung anzuwendenden Grundsätze hat die Vorinstanz korrekt ausgeführt, worauf vorab ebenfalls verwiesen werden kann (Urk. 42 S. 32 f.). 2. Tatverschulden betreffend Dossiers 2-7 und 9 Angesichts des praktisch identischen Tatvorgehens hinsichtlich der Dossiers 2-7 und 9 rechtfertigt es sich, für die Betrüge und die Urkundenfälschungen eine gesamthafte Einsatzstrafe auszufällen.

- 23 -

### E. 2

Vorbemerkungen Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen der Sachverhaltserstellung zutreffend ausgeführt, worauf zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorab zu verweisen ist (Urk. 42 S. 8 ff.). Ergänzend ist zu erwähnen, dass das Gericht ein Gutachten grundsätzlich frei zu würdigen hat. Es darf jedoch in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von einem Gutachten abweichen und muss Abweichungen begründen. Das Abstellen auf nicht schlüssige Gutachten kann gegen das Willkürverbot verstossen, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern (BGE 130 I 337 E. 5.4.2, BGE 128 I 81 E. 2).

## **E. 2.1**

Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass insgesamt ein Schaden von ca. CHF 13'770.– entstanden ist, was eindeutig nicht mehr im Bagatellbereich liegt. Der Beschuldigte hat sich innert kurzer Zeit insgesamt in sechs Fällen in praktisch identischer Art und Weise schuldig gemacht, was eine erhebliche kriminelle Energie deutlich macht. Der Beschuldigte machte sich zunutze, dass der Geschädigte E.\_\_\_\_\_, mit welchem er gut befreundet war, ihm vertraute und ihm sogar seinen Ausweis aushändigte. Die mehrfache Tatbegehung fällt hierbei besonders erschwerend ins Gewicht. Ebenso, dass er bei seinem Vorgehen jeweils sowohl eine Urkundenfälschung als auch einen Betrug beging.

## **E. 2.2**

In subjektiver Hinsicht ist das Motiv des Beschuldigten einzig darin zu sehen, dass er sich persönlich bereichern wollte. Dass dies aus finanziellen Gründen notwendig gewesen wäre, macht der Beschuldigte nicht geltend und wäre im Übrigen auch aus den Akten nicht ersichtlich.

## **E. 2.3**

Das Tatverschulden hinsichtlich der Dossier 2-7 und 9 ist nicht zu bagatellisieren, innerhalb des weiten gesetzlichen Strafrahmens jedoch noch als leicht zu bezeichnen. Es ist eine Einsatzstrafe in Höhe von 270 Tagessätzen Geldstrafe bzw. 9 Monaten Freiheitsstrafe anzusetzen. 3. Tatverschulden betreffend Dossier 8 und 10

## **E. 2.4**

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz sowie die Absicht unrechtmässiger Bereicherung notwendig. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und beabsichtigte, sich auf Kosten des Geschädigten E.\_\_\_\_\_, bzw. der Mobilfunkkommunikationsanbieter durch unrechtmässige Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen zu bereichern, indem er nicht als Vertragspartner für die Kosten direkt belangt werden konnte. Der subjektive Tatbestand ist damit ebenfalls erfüllt. 3. Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB Die Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten betreffend Dossier 2-7 und Dossier 9 als mehrfache Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB ist ebenfalls zutreffend. So stellen Abonnementsverträge ohne Weiteres Urkunden im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB dar, zumal sie bestimmt und geeignet sind, eine rechtlich erhebliche Tatsache zu beweisen, nämlich den Vertragsschluss zwischen den darauf aufgeführten Parteien. Weiter liegen vorliegend ohne Weiteres unechte Urkunden vor, da der Schein erweckt wurde, sie seien vom Geschädigten E.\_\_\_\_\_ unterzeichnet worden, wobei dies tatsächlich der Beschuldigte war. Er tat dies zudem in der Absicht sich unrechtmässig zu bereichern und handelte direktvorsätzlich. Die Verteidigung hat sich mit der diesbezüglichen rechtlichen Würdigung des entgegen ihrer Ansicht erstellten Anklagesachverhalts nicht substantiiert auseinandergesetzt (Urk. 31 S. 17; Urk. 56 S. 14). 4. Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 StGB

## **E. 3**

Gutachten

### **E. 3.1**

Zur objektiven Tatschwere betreffend Dossiers 8 und 10 ist auszuführen, dass ein Schaden im Umfang von ca. CHF 2'420.– entstanden ist und hinsichtlich Dossier 10 zusätzlich eine versuchte Tatbegehung betreffend einen Warenwert von CH 354.– vorliegt. Auch diese

Schäden liegen zwar noch im unteren Bereich des Denkbaren, sind aber nicht mehr im Bagatellbereich einzuordnen.

### **E. 3.2**

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte auch diesbezüglich einzig in der Absicht, sich persönlich finanziell bzw. materiell zu bereichern. Die auf den Namen des Geschädigten E.\_\_\_\_\_ gekauften Produkte sind denn auch alles teure Elektronikartikel, auf welche der Beschuldigte nicht angewiesen war.

- 24 -

### **E. 3.3**

Das Tatverschulden hinsichtlich der Dossiers 8 und 10 ist ebenfalls als noch leicht zu taxieren. Es rechtfertigt sich, die Einsatzstrafe um 30 Tagessätze Geldstrafe bzw. einen Monat Freiheitsstrafe zu erhöhen. 4. Fazit Tatkomponente Insgesamt resultiert aufgrund des Tatverschuldens somit eine Einsatzstrafe in Höhe von 300 Tagessätzen Geldstrafe bzw. 10 Monaten Freiheitsstrafe. 5. Täterkomponente Die Vorinstanz hat den vom Beschuldigten geschilderten Lebenslauf in ihrem Entscheid korrekt wiedergegeben, worauf vorab zu verweisen ist (Urk. 42 S. 34 f.). An der Berufungsverhandlung wurde aktualisiert, dass der Beschuldigte aufgrund des Strafverfahrens seine Stelle verloren und sich deswegen selbständig gemacht habe. Zudem sei er Vater einer Tochter geworden, wobei er nicht mit der Kindermutter zusammenlebe (Urk. 55 S. 2 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit weist er nicht auf. Zum Nachtatverhalten zeigte sich der Beschuldigte mit der Vorinstanz zu keiner Zeit einsichtig, sondern stellte sich vielmehr beharrlich auf den Standpunkt, mit der Sache nichts zu tun zu haben. Dies wirkt sich ebenso strafzumessungsneutral aus wie seine Vorstrafenlosigkeit (Urk. 43; BGE 136 IV 1). Allerdings kann der Beschuldigte dadurch auch keine Einsicht oder gar Reue für sich strafmindernd reklamieren. Bei der Täterkomponente ist das jugendliche Alter des Beschuldigten zu berücksichtigen. Zunächst ist in die Strafzumessung miteinzubeziehen, dass er sieben von neun Delikten noch knapp vor Erreichen der Volljährigkeit begangen hat. Diese dürfen – wie erwogen – nicht stärker ins Gewicht fallen, als wenn sie für sich alleine – und damit gemäss JStG – zu beurteilen wären. Dies führt zu einer deutlichen Strafreduktion. Zudem ist auch hinsichtlich der zwei nach Erreichen der Volljährigkeit begangenen Delikte das noch jugendliche Alter leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

- 25 - Insgesamt rechtfertigt sich, die Strafe um ca. einen Drittel auf 210 Tagessätze zu reduzieren, womit die Strafzumessung der Vorinstanz im Ergebnis zu bestätigen ist. 6. Strafort Angesichts der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten (Urk. 43) ist auf die gegenüber der Freiheitsstrafe weniger eingriffsintensive Sanktion der Geldstrafe zu erkennen (BGer Urteil 6B\_1246/2015 vom 9. März 2016 E. 1.2.2 mit Hinweisen). Eine Freiheitsstrafe steht schon aus prozessualen Gründen nicht zur Diskussion (Art. 391 Abs. 2 StPO). 7. Tagessatzhöhe Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich an den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich dem Einkommen, Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Beschuldigte führte anlässlich der Hauptverhandlung aus, immer noch bei seiner Mutter zu wohnen, wobei er CHF 1'500.– pro Monat für die Miete und das Essen bezahle. Er sei bei M.\_\_\_\_\_ als Versicherungsberater angestellt und erhalte einen monatlichen Fixlohn von CHF 6'500.–. Ausserdem habe er

immer noch Schulden in der Höhe von CHF 11'000.– bis CHF 12'000.–, da er während des gesamten letzten Jahres aufgrund von Problemen mit seiner Aufenthaltsbewilligung nicht habe arbeiten dürfen. Der Beschuldigte erklärte ausserdem, dass er eine Freundin habe, welche schwanger sei (Prot. I S. 8 ff.). In der Berufungsverhandlung aktualisierte der Beschuldigte, dass er sich mittlerweile selbständig gemacht habe. Sein Einkommen habe sich aus diesem Grund leicht reduziert und schwanke monatlich, da er auf Provisionsbasis arbeite. Im Monat vor der Berufungsverhandlung habe er CHF 5'200.– verdient. Zudem sei er mittlerweile Vater einer Tochter geworden. Er beteiligte sich an den Kosten des Kindes, welche sich durchschnittlich auf CHF 700.– monatlich belaufen würden (Urk. 55 S. 2 ff.).

- 26 - Insgesamt scheint der von der Vorinstanz angewendete Tagessatz von CHF 40.– angesichts der zwar knappen aber nicht gerade prekären finanziellen Verhältnissen eher tief. Aufgrund des Verschlechterungsverbots hat es aber dabei zu bleiben. 8.

Verbindungsbusse Die Vorinstanz hat den Beschuldigten zusätzlich zur Geldstrafe mit einer zu bezahlenden Verbindungsbusse in Höhe von CHF 1'500.– bestraft. Sie hat die Rechtsprechung hinsichtlich der Voraussetzungen und dem Zweck einer solchen Verbindungsbusse zutreffend angeführt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 42 S. 36).

Vorliegend erscheint es angesichts der geordneten persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, der kürzlich Vater einer Tochter geworden ist und sich mit einem eigenen Geschäft selbständig gemacht hat (Urk. 55 S. 2 ff.) nicht notwendig, ihm zusätzlich zur heute auszusprechenden Geldstrafe einen weiteren Denkkzettel in Form einer Verbindungsbusse zu verabreichen. Auf die Aussprechung einer Verbindungsbusse ist daher zu verzichten. VI. Vollzug Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug unter Ansetzung der minimalen gesetzlichen Probezeit von 2 Jahren gewährt (Urk. 42 S. 37; Art. 44 Abs. 1 StGB). Dies ist aufgrund des Verschlechterungsverbots ohne Weiteres zu bestätigen. VII. Zivilansprüche 1. Ansprüche der Privatklägerin B.\_\_\_\_ Genossenschaft Die Privatklägerin B.\_\_\_\_ Genossenschaft macht in Bezug auf Dossier 5 einen Schadenersatz von Fr. 1'031.40 zzgl. 5% Zinsen geltend (D5 Urk. 5/2). Die Schadenersatzforderung setzt sich aus dem Wert eines "MacBook Air 13" und einer Mobile Protection Versicherung zusammen. Der Wert dieser Gegenstände

- 27 - ergibt sich aus der bei den Akten liegenden Teilzahlungsvereinbarung vom 17. Januar 2015 (D5 Urk. 3/1). Dieser Schaden entstand aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten. Die Widerrechtlichkeit und das Verschulden brauchen infolge der strafrechtlichen Verurteilung nicht weiter ausgeführt zu werden. Die Voraussetzung gemäss Art. 41 OR sind daher ohne Weiteres gegeben. Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, der Privatklägerin B.\_\_\_\_ Genossenschaft Schadenersatz in Höhe von CHF 1'031.40 zzgl. Zins zu 5 % ab dem 17. Januar 2015 zu bezahlen. In Bezug auf Dossier 8 macht die Privatklägerin B.\_\_\_\_ Genossenschaft einen Schadenersatz von CHF 1'997.– geltend (D8 Urk. 5/2). Der Wert der gelieferten Waren ergibt sich ohne Weiteres aus den bei den Akten liegenden Bestellbestätigung (D8 Urk. 3/1) bzw. der Rechnung (D8 Urk. 3/2). Der Schaden ist ausgewiesen. Da auch die übrigen Voraussetzungen der Haftpflicht erfüllt sind, ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin CHF 1'997.– als Schadenersatz zu bezahlen. Ein Schadenszins wird nicht geltend gemacht und ist demzufolge auch nicht zuzusprechen. 2. Schadenersatz C.\_\_\_\_ Die Privatklägerin C.\_\_\_\_ macht in Bezug auf die Dossiers 1, 4 und 7 insgesamt einen Schadenersatz von CHF 3'869.60 zzgl. 5% Zinsen geltend (D4 Urk. 4/2, Liste betreffend Schaden der drei Rufnummern 4, 5 und 6). Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat (Urk. 42 S. 38), ist der für die Rufnummer 4

betreffend Dossier 1 geltend gemachte Betrag von CHF 1'668.– inkl. der dazugehörigen Gebühren etc. vom geltend gemachten Gesamtbetrag abzuziehen. Der ausgewiesene Schaden betreffend Dossier 4 setzt sich somit aus den geltend gemachten Betrag für die Rufnummer 5 in der Höhe von CHF 1'238.52 sowie einem Drittel der Gebühren von CHF 128.90 (= CHF 42.60), abzüglich einem Drittel des bezahlten Vorschusses von CHF 360.05 (= CHF 120) zusammen. Betreffend Dossier 4 ist der Beschuldigte somit zu verpflichten, der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ Schadenersatz in Höhe von CHF 1'161.10 zzgl. Zins zu 5 % ab dem 15. Januar 2015 zu bezahlen.

- 28 - Betreffend Dossier 7 setzt sich der Schaden aus dem für die Rufnummer 6 geltend gemachten Betrag von CHF 1'194.27 sowie einem Drittel der Gebühren von CHF 128.90 (= CHF 42.60), abzüglich einem Drittel des bezahlten Vorschusses von CHF 360.05 (= CHF 120) zusammen. Der Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ Schadenersatz in Höhe von CHF 1'116.90 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 22. Januar 2015 zu bezahlen. 3. Die Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ macht in Bezug Dossier 10 einen Schadenersatz von CHF 424.– geltend (D10 Urk. 2/4). Der geltend gemachte Schadensbetrag ergibt sich ohne Weiteres aus der Übersicht der ausgelieferten aber nicht retournierten Waren (D10 Urk. 2/4). Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ Schadenersatz in Höhe von CHF 424 zu bezahlen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

#### **E. 4**

Aussagen

##### **E. 4.1**

Weiter ist auch die Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten betreffend Dossiers 8 und 10 als mehrfachen, teilweise versuchten betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zutreffend. Nach dieser Bestimmung macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern,

- 21 - durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt. Die Verteidigung hat noch vor Vorinstanz gerügt, in Verletzung des Anklageprinzips werde der Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang ungenügend umschrieben. Es bleibe unklar, auf wen oder was eingewirkt worden sei (Urk. 31 S. 18). Der Einwand ist haltlos: In der Anklageschrift wird nachvollziehbar umschrieben, dass der Beschuldigte bei den geschädigten, im Online-Handel tätigen Firmen elektronische Warenbestellungen vorgenommen hat (D1 Urk. 16 S. 8 f.). Der Beschuldigte weiss präzise, was ihm vorgeworfen wird (vgl. zum Anklageprinzip BGer Urteil 6B\_760/2019 vom 23. Januar 2019 E. 2.2.). Durch die Eingabe der Personalien des Geschädigten E.\_\_\_\_\_ beim Bestellvorgang wirkte der Beschuldigte auf einen Datenverarbeitungsvorgang ein, zu welchem er aufgrund des Gebrauchs der fremden Personalien nicht befugt war. Aufgrund der unbefugten Verwendung der Daten wurden in der Folge die Waren versandt, was eine Vermögensdisposition darstellt. Der Einwand der Verteidigung vor Vorinstanz, der Beschuldigte habe – wenn überhaupt – keine Datenverarbeitungsanlage, sondern einen Mitarbeiter der geschädigten Firmen getäuscht, weshalb Art. 146 StGB anzuwenden wäre

(Urk. 31 S. 18), ist rechtlich schlicht falsch. Der Beschuldigte handelte auch hier direktvorsätzlich und beabsichtigte dabei, sich unrechtmässig zu bereichern, indem er die Waren gebrauchen wollte, ohne dass er als Vertragspartner für den Kaufpreis direkt rechtlich belangt werden konnte. Der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 147 StGB sind erfüllt.

#### **E. 4.2**

Hinsichtlich des Kaufs vom 23. März 2015 blieb es indessen beim blossen Versuch, da der Beschuldigte zwar alle Handlungen in der oben beschriebenen Art ausführte und dies auch wollte, das Paket indessen an die D.\_\_\_\_\_ retourniert wurde, weshalb der Erfolg ausblieb (Art. 22 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte hat

- 22 - sich diesbezüglich eines Versuchs zu einem betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage schuldig gemacht. V. Sanktion 1. Vorbemerkungen

#### **E. 4.3**

Der Geschädigte E.\_\_\_\_\_ hat seinerseits grundsätzlich stringente und nachvollziehbare Aussagen gemacht, die mit den objektiven Beweismitteln grösstenteils übereinstimmen. Nicht überzeugend sind indessen seine Ausführungen betreffend Dossier 1. So räumte er in der polizeilichen Einvernahme vom 25. Juli 2017 noch ein, dass die Unterschrift auf dem Vertrag in Dossier 1 seine sei (D1 Urk. 5/3). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 30. Januar 2019 wollte er sich aber nicht mehr an den betreffenden Vertrag

- 12 - erinnern können und vermutete, dass der Beschuldigte den Vertrag unterzeichnet habe, da er auch mit den anderen Verträgen zu tun gehabt habe (D1 Urk. 5/5). Dieses Aussageverhalten zeigt, dass sich der Geschädigte auf Vermutungen einlässt und nicht nur dort etwas sagt, wo er sich sicher ist. Seiner Aussage, die fragliche Unterschrift stamme vom Beschuldigten, steht jedenfalls das Gutachten entgegen. Das Aussageverhalten betreffend Dossier 1 führt indessen nicht per se dazu, dass die überzeugenden Ausführungen zu den Dossiers 2-10 wesentlich weniger glaubhaft erscheinen würden. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 56 S. 11) ist die Aussage des Geschädigten E.\_\_\_\_\_ zudem nicht unglaubhaft, wonach der Beschuldigte seine ID-Karte für längere Zeit – bzw. zumindest während dieser Vorfälle – besessen habe. Unbestritten ist von Seiten des Beschuldigten, dass der Geschädigte ihm seine ID-Karte zumindest kurzzeitig überlassen hat (Urk. 55 S. 8). Auch wenn der Geschädigte nicht mehr genau sagen kann, wie lange der Beschuldigte die ID-Karte besessen hat, kann dennoch auf seine überzeugenden Aussagen abgestellt werden, wonach der Beschuldigte die ID-Karte nicht bloss an seinem 18. Geburtstag im November, sondern auch während der fraglichen Zeitspanne im Winter bzw. Frühjahr 2015 besessen hat.

#### **E. 4.4**

Hinsichtlich der Aussagen der Zeugin I.\_\_\_\_\_ ist mit der Vorinstanz hervorzuheben, dass es nicht glaubhaft ist, dass sie sich nicht erinnern können will, welche Person sie in der fraglichen kurzen Zeitspanne über 90 Mal angerufen hat. Selbst wenn sie – wie sie selbst vorbringt – mit vielen Menschen in Kontakt gestanden sein sollte, sind 90 Anrufe einer einzelnen Person doch einprägsam und deuten auf eine sehr enge Beziehung hin. Da der Beschuldigte in der fraglichen Zeit mit der Zeugin I.\_\_\_\_\_ eine partnerschaftliche Beziehung geführt hat, liegt nahe, dass die Anrufe von ihm getätigt wurden. Wenn sie von

einer anderen Person stammen sollten, wäre jedenfalls zu erwarten gewesen, dass die Zeugin I. \_\_\_\_\_ diese benennen können sollte.

#### **E. 4.5**

In Bezug auf die Aussagen des Zeugen J. \_\_\_\_\_ ist wiederum mit der Vorinstanz hervorzuheben, dass der Zeuge überzeugend darlegte, dass es in der Vergangenheit zwischen ihm und dem Beschuldigten auch zu Vorfällen gekom-

- 13 - men sei, bei welchen der Beschuldigte seinen Ausweis genommen habe und er in der Folge Rechnungen für Abonnemente, die er gar nie abgeschlossen habe, erhalten habe. Diese Aussagen stützen die Schilderungen des Geschädigten, welcher ein ähnliches Tatvorgehen des Beschuldigten beschreibt.

#### **E. 5**

Auswertung Mobilfunkkommunikation Weiter gilt es den Verbindungsnachweis der Mobiltelefonnummer 1 zu berücksichtigen, welche dem Abonnementsvertrag vom 7. April 2015 (Dossier 9) zugehörig ist. Aus dem Verbindungsnachweis (D5 Urk. 3/4/7) sowie der CCIS-Abfrage (D5 Urk. 3/3) ist ersichtlich, dass von der genannten Mobiltelefonnummer im Zeitraum von 29. April 2015 bis 4. Mai 2015 diverse Male die Mobiltelefonnummern 2 und 3 angerufen bzw. durch Nachrichten kontaktiert wurden, welche auf die Mutter der Ex-Freundin des Beschuldigten – der Zeugin I. \_\_\_\_\_ – laufen. Festzuhalten ist daher, dass von der Mobiltelefonnummer, welche dem auf den Geschädigten lautenden Abonnementsvertrag vom 7. April 2015 (Dossier 9) zugehörig ist, vorwiegend und relativ häufig Personen aus dem damals nächsten Umfeld des Beschuldigten kontaktiert wurden. Das Vorbringen der Verteidigung, dass es sich hierbei um eine Drittperson gehandelt haben könnte (Urk. 56 S. 9), ist weltfremd und erscheint als eine gesuchte Schutzbehauptung, zumal auch der Beschuldigte noch nicht einmal eine Vermutung hat, wer seine damalige Freundin über 90 Mal von der besagten Nummer aus angerufen haben könnte (vgl. Urk. 55 S. 9).

#### **E. 6**

Fazit betreffend Dossier 9 Hinsichtlich Dossier 9 ist mit der Vorinstanz angesichts dieser Umstände sowie der Erkenntnisse aus dem Gutachten des FOR betreffend die Unterschrift X11, wonach die Untersuchungsergebnisse stark dafür sprechen, dass die Unterschrift auf dem Vertrag vom 7. April 2015 vom Beschuldigten stamme, bereits jetzt zwingend der Schluss zu ziehen, dass der dem Beschuldigten betreffend Dossier 9 vorgeworfenen Sachverhalt ohne Weiteres erstellt ist.

- 14 -

#### **E. 7**

Würdigung betreffend Dossiers 2-8 und 10 Die Aussagen des Beschuldigten, welcher mit der ganzen Sache nichts zu tun haben will, überzeugen angesichts der objektiven Beweismittel nicht. So kommt einerseits dem Gutachten eine erhebliche und letztlich entscheidende Bedeutung zu. Demnach sprechen – wie bereits vorstehend erwogen – die Untersuchungsergebnisse stark dafür, dass der Beschuldigte die Unterschriften X1-X11 angebracht hat. Nicht zu folgen ist dem Beschuldigten, wenn er vorbringt, es sei nicht realistisch, dass die Verkäufer den Unterschied zwischen ihm und dem Foto des eher asiatisch aussehenden Geschädigten nicht erkannt haben sollen (Urk. 31 S. 13; Urk. 56 S. 12). Einerseits findet bei einer solchen Kontrolle der Identitätskarte in der Regel kein

eingehender Vergleich des Fotos statt, wie dies beispielsweise bei einer Zollkontrolle üblich wäre. Die Verkäufer sind vielmehr darum bemüht, den Formalien nachzukommen und eine Kopie der Identitätskarte zu den Akten zu legen. Hierbei werden wohl in erster Linie die schriftlichen Angaben auf der Identitätskarte mit denjenigen auf dem Antragsformular überprüft. Weiter kommt vorliegend aber hinzu, dass der Beschuldigte und der Geschädigte E.\_\_\_\_\_ nicht gänzlich anders aussehen, so dass nicht jedem, der das Foto auf der ID-Karte ansieht, sofort auffallen muss, dass es sich hierbei nicht um den Beschuldigten handelt. Der Beschuldigte trägt im Gegensatz zum Geschädigten, so wie er auf der in den Akten abgebildeten ID-Karte ersichtlich ist (D1 Urk. 3/4), mittlerweile zwar einen Bart. Die fraglichen Vorfällen haben sich indessen vor über 4 Jahren ereignet, weshalb es naheliegt, dass der Beschuldigte damals – wie auch der Geschädigte – noch keinen Bart getragen hat. Der in den Akten abgebildete Ausweis des Beschuldigten (mit Bart) wurde im Übrigen im Jahr 2018 ausgestellt (D1 Urk. 3/3), weshalb er nur bedingt Rückschlüsse auf das Aussehen des Beschuldigten im fraglichen Zeitraum Anfangs 2015 zulässt. Wie die Vorinstanz zu Recht angeführt hat (Urk. 42 S. 26), ist auch stark belastend zu werten, dass auf dem Vertrag betreffend Dossier 9, welcher nach erstelltem Sachverhalt (vgl. vorne E. III.6) vom Beschuldigten unterzeichnet wurde, die dem Geschädigten nicht bekannte Mailadresse "E.\_\_\_\_\_@outlook.com" angegeben wurde und gleichzeitig auf den Verträgen der Dossiers 2, 3, 6, 8, 9 und

- 15 -

## **E. 10**

die Wohnadresse des Beschuldigten an der G.\_\_\_\_\_ -Strasse 1 aufgeführt wurde, auf den Verträgen der Dossiers 8 und 9 ebendiese unbekannt E-Mail-Adresse "E.\_\_\_\_\_@outlook.com" und auf den Verträgen der Dossiers 2, 3, 6 gar die aktuelle E-Mail-Adresse des Beschuldigten. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 31 S. 13; Urk. 56 S. 13) ist im Übrigen nicht entscheidend, dass bei der Durchsuchung der Mailadresse des Beschuldigten "A.\_\_\_\_\_@hotmail.com" keine vorliegend relevanten Unterlagen gefunden werden konnten. So war es dem Beschuldigten ein Leichtes, die entsprechenden Mails zu löschen, wobei er dies zwecks vollständiger Eliminierung sowohl im Eingangsortner als auch im Papierkorb vorgenommen haben konnte. Hinsichtlich der Dossiers 8 und 10 macht der Beschuldigte geltend, es seien keine Hinweise vorhanden, dass der Beschuldigte die Waren bestellt habe. So liege weder eine Bestätigung der IP-Adresse vor noch habe der Beschuldigte die Waren tatsächlich erhalten. Ebenso sei es möglich, dass ein Dritter oder der Geschädigte selbst die Waren bestellt habe (Urk. 31 S. 14). Als Lieferadresse wurde die Wohnadresse des Beschuldigten angegeben. Dass ein Dritter ohne Wissen und Beteiligung des Beschuldigten Waren an die Adresse des Beschuldigten bestellt haben könnte, ist lebensfremd. Der Umstand, dass auf den Bestellungen die Adresse des Beschuldigten angegeben wurde, ist daher klar belastend zu werten. In Bezug auf Dossier 5 machte der Beschuldigte geltend, es sei nicht ersichtlich, weshalb der Tatverdacht überhaupt auf ihn gefallen sei, zumal als Lieferadresse die Adresse des Geschädigten angegeben worden sei. Wenn der Beschuldigte die Ware hätte entgegennehmen wollen, so hätte er zunächst den Zeitpunkt der Lieferung wissen müssen, um dann den Lieferanten zu täuschen und die Ware entgegen zu nehmen (Urk. 31 S. 14; Urk. 56 S. 13). Diesbezüglich ist aber wieder auf die Erkenntnisse des Gutachtens zu verweisen, wonach die Untersuchungsergebnisse betreffend die Unterschriften auf der Teilzahlungsvereinbarung vom 17. Januar 2015 (D5 Urk. 3/1; X6) und dem Lieferschein

vom 22. Januar 2015 (D5 Urk. 3/1; X8) stark dafür sprechen, dass sie vom Beschuldigten angebracht worden seien. Der Modus operandi entspricht sodann demjenigen der übrigen - 16 - Fälle, in welchen der Beschuldigte wie vorstehend erwogen als überführt zu gelten hat. Die Ware musste zudem nicht zwingend am Wohnort des Geschädigten geliefert worden sein. Ebenso ist möglich, dass der Beschuldigte die Waren am Logistikstandort oder im Verkaufsgeschäft von F.\_\_\_\_\_ entgegen genommen haben könnte. Dass der zu unterzeichnende Lieferschein im Falle einer persönlichen Abholung dergestalt angepasst werden sollte, dass explizit die persönliche Entgegennahme im Geschäft oder am Logistikstandort anstelle der Lieferadresse aufgeführt wird, ist nicht zu erwarten. Der Umstand, dass die Unterschrift auf dem Lieferschein vom 22. Januar 2015 (D5 Urk. 3/1) von Hand auf einem Papier angebracht worden zu sein scheint, spricht ebenfalls gegen eine Lieferung per Post, zumal dann eher eine Unterschrift auf einem elektronischen Pad zu erwarten wäre. Insgesamt verbleiben angesichts all dieser belastenden Umstände und Beweismittel keine Zweifel am in der Anklage umschriebenen Verhalten des Beschuldigten. Der Anklagesachverhalt ist daher auch betreffend die Dossiers 2-10 erstellt. IV.

Rechtliche Würdigung 1. Vorbemerkungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.